

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angelika Beer und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/5168 –**

**Sexuelle Selbstbestimmung von Bundeswehrangehörigen bei Auslandseinsätzen
der Bundeswehr**

Laut „Bild“-Zeitung vom 21. Juni 1996 haben sich zwei Bundeswehrangehörige im Wohncontainer des Lazarets von Trogir auf dem Balkan geliebt. Über diesen Vorfall beschwerten sich zwei Mitbewohnerinnen, die sich dadurch belästigt gefühlt hatten, beim Kompaniechef. Die beiden des Vorgangs Beschuldigten wurden zuerst zu sieben Tagen Arrest verurteilt und anschließend in die Heimatstandorte zurückversetzt. Ihnen droht angeblich ein Disziplinarverfahren.

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß es zu dem in der „Bild“-Zeitung wiedergegebenen Sachverhalt gekommen ist?

Die Bundesregierung bestätigt, daß der Sachverhalt, wie in der Bildzeitung dargestellt, vom nächsten Disziplinarvorgesetzten als so geschehen angenommen wurde.

Die Frage, ob diese Annahme zutreffend ist, kann im Hinblick auf in dieser Sache schwebende Wehrbeschwerdeverfahren noch nicht beantwortet werden.

2. Trifft es insbesondere zu, daß die betroffenen Bundeswehrangehörigen unter Arrest gestellt worden sind, und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte der Arrest?

Gegen zwei Soldaten sind vom nächsten Disziplinarvorgesetzten mit Zustimmung des Vorsitzenden Richters am zuständigen Trup-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 18. Juli 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

pendienstgericht jeweils sieben Tage Disziplinararrest verhängt worden.

Rechtsgrundlage des Disziplinararrests ist § 22 der Wehrdisziplinarordnung.

Als Grund für die Disziplinarmaßnahme wird den Soldaten vorgehalten, ein Dienstvergehen nach § 23 des Soldatengesetzes (SG) unter den erschwerenden Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 SG (Vorgesetzteneigenschaft) begangen zu haben, weil sie schuldhaft

- gegen die Verpflichtung verstoßen haben, der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die der Dienst als Soldat erfordert (§ 17 Abs. 2 Satz 1 SG), sowie
- gegen die Kameradschaftspflicht verstoßen haben (§ 12 SG).

3. Mußten oder durften die betroffenen Bundeswehrangehörigen den Arrest gemeinsam verbringen?

Beide Soldaten haben vor Beginn der Vollstreckung gegen die Disziplinarmaßnahmen Beschwerde eingelegt. Die Vollstreckung ist somit bis zur Entscheidung über die Beschwerden gehemmt.

4. Trifft es zu, daß den beiden ein Disziplinarverfahren droht bzw. daß bereits eines angestrengt worden ist, und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage und aus welchen Gründen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Gab es bisher vergleichbare Vorfälle bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr, und wenn ja, wie ist die Bundeswehr damit verfahren?

Vergleichbare Vorfälle bei früheren Auslandseinsätzen sind nicht bekannt.

6. Wie ist die Haltung der Bundesregierung gegenüber sexuellen Beziehungen von Bundeswehrangehörigen während eines Auslandseinsatzes?

Sexuelle Beziehungen von Bundeswehrangehörigen sind der Intimsphäre zuzuordnen.

Sie sind grundsätzlich nicht der Beurteilung durch die Bundesregierung bzw. die militärischen Vorgesetzten unterworfen.

7. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß hetero- oder homosexueller Verkehr von Bundeswehrangehörigen die Einsatzfähigkeit der Truppe bei Auslandseinsätzen positiv oder negativ beeinflussen kann, wenn ja, warum?

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Hält die Bundesregierung es für notwendig, daß sexueller Verkehr während eines Auslandseinsatzes der Bundeswehr unterbunden bzw. bestraft wird, und wenn ja, aus welchen Gründen und auf welcher rechtlichen Grundlage?

Siehe Antwort zu Frage 6.

9. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Bundeswehrangehörigen zu gewährleisten ist?

Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht ist bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr wie im Inland durch die deutsche Rechtsordnung gewährleistet.

10. Ist die Bundesregierung bereit, durch konkrete räumliche Maßnahmen (z. B. Bereitstellung von speziellen Containern) das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Bundeswehrangehörigen bei Auslandseinsätzen zu gewährleisten?

Nein. Aus dem sexuellen Selbstbestimmungsrecht von Bundeswehrangehörigen folgt keine Verpflichtung der Bundesregierung, spezielle Einrichtungen zur sexuellen Betätigung zu schaffen.

11. Welche Mittel in welcher Höhe sind im Einzelplan 14 1996 und 14 1997 eingestellt, um sicherzustellen, daß das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Bundeswehrangehörigen bei Auslandseinsätzen nicht eingeschränkt wird?

Siehe Antwort zu Frage 10.

12. Gehören zur Grundausrüstung bei gemischtgeschlechtlichen Auslandseinsätzen der Bundeswehr Verhütungsmittel, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, welcher Art?

Kondome gehören zum Grundsortiment der Marketenderwaren und werden in den entsprechenden Betreuungseinrichtungen frei verkauft.

